



WWA Ingolstadt - Postfach 21 10 42 - 85025 Ingolstadt

██████████@ingolstadt.de

Ihre Nachricht
12.04.2023
Ref. VII/61-4/Ze

Unser Zeichen
2-4622-IN-7351/2023

Bearbeitung +49 (841) 3705-██████████

Datum
19.04.2023

**Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 935 "Solarpark
Winden südlich B16" und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelver-
fahren**

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

—
aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu o.g. Bebauungsplan als Träger öf-
fentlicher Belange Stellung.

1. Wasserversorgung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht im Wasserschutzgebiet. Eine Wasserversorgung ist nicht erforderlich.

2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

2.1 Grundwasser und Bodenschutz:

Falls der Einsatz von verzinkten Stahlprofilen angedacht ist, ist dies nur in der unge-
sättigten Bodenzone zulässig.

Der Einsatz synthetischer Reinigungsmittel kann Risiken für das Grundwasser dar-
stellen und ist daher verboten.



Aufgrund der vorgenannten Zink-Thematik empfehlen wir nach dem Rückbau der PV-Anlage und vor der Folgenutzung, stichprobenartige Bodenuntersuchungen in Kontaktbereichen zum verzinkten Stahlprofil durchzuführen. Ggf. müssen dann erhöhte Zinkgehalte durch Nachkalkung gebunden oder entfernt werden, um negative Auswirkungen auf weitere Schutzgüter zu vermeiden.

2.2 Altlasten

Im Umgriff des Planungsbereiches sind nach unserer derzeitigen Aktenlage und nach den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem (ABuDIS) keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass im Zuge von Baumaßnahmen in den betroffenen Bereichen Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden. Sollte sich dies bestätigen, sind das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt umgehend zu informieren. Für die weitere Vorgehensweise sind dann die folgenden Punkte zu beachten:

Die erforderlichen Maßnahmen sind durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen (Bereich Bodenschutz) in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt festzulegen. Des Weiteren sind im Anschluss die notwendigen Untersuchungen durchzuführen, die fachgerechte Ausführung zu überwachen sowie die gewerteten Ergebnisse in einem Bericht zusammen zu fassen, der dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zeitnah und unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen ist.

Kontaminiertes Aushubmaterial ist in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischen zu lagern, zu untersuchen und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers über belastete Auffüllungen ist nicht zulässig. Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von evtl. geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Z0-Werte der LAGA - Boden sind dabei einzuhalten. Dies ist durch Sohl- und Flankenbehebungen zu belegen. Der Parameterumfang ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt im Vorfeld abzustimmen.

Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden.

Falls der Einbau von Recycling-Bauschutt aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau geplant ist, sind die Vorgaben des Leitfadens "Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken" vom 15.Juni 2005 zwingend zu beachten.

3. Abwasserbeseitigung

3.1 Schmutzwasserbehandlung

Bei Bauvorhaben dieser Art fallen üblicherweise keine häuslichen oder gewerblichen Abwässer an. Ein Kanalanschluss ist daher nicht erforderlich.

3.2 Regenwasserbehandlung

Grundsätzliches:

Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist soweit möglich zu vermeiden.

Es gilt das Versickerungsgebot, sofern der Untergrund entsprechende Durchlässigkeiten aufweist und ein entsprechender Grundwasserflurabstand gegeben ist.

Eine Versickerung des Regenwassers darf ausschließlich über unbelasteten Untergrund erfolgen.

Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so ist dies durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Planungsgebiet:

Das von den Fotovoltaikmodulen abfließende Niederschlagswasser ist auf dem Baugebiet breitflächig zu versickern.

Das von befestigten Flächen (z.B. Dachfläche des Trafo-/Wechselrichtergebäudes, Geräte-/Technikschuppen) abfließende Niederschlagswasser und das Niederschlagswasser von eventuellen Fahr- und Park-/Stellflächen ist unter Beachtung des DWA-Merkblattes M 153 ebenfalls breitflächig über die belebte Bodenzone (z.B. Muldenversickerung) zu versickern.

Grundsätzlich sind Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der DWA, Arbeitsblatt M 153 (Stand August 2007) und Arbeitsblatt A 138 (Stand April 2005) zu bemessen.

Des Weiteren sind gegebenenfalls noch die DWA-Arbeitsblätter A 117, A 118 und A 166 zu berücksichtigen.

Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), bzw. die Änderung zum 11.09.2008 und die entsprechenden aktualisierten Technischen Regeln (TRENGW und TRENOG) dazu, wird hingewiesen.

4. Oberirdische Gewässer

In den Plangebieten befindet sich kein oberirdisches Gewässer. Der Militärkanal, ein Gewässer 3.Ordnung fließt südlich der Flurnummer 81 in der Gemarkung Winden vorbei. Unterhaltungspflichtiger des Militärkanals ist hier der Wasserverband Donaumoos IV. Der Verband ist im Verfahren zu hören.

Im Gewässerentwicklungsplan Donaumoos ist hier eine natürliche Vegetationsentwicklung entlang des Ufers vorgesehen. Zur Gewässerentwicklung und zur Gewässerunterhaltung ist

deshalb ein mind. 5 m breiter Uferstreifen, gerechnet ab Böschungsoberkante frei von jeglichen baulichen Anlagen zu halten (auch Zäune).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

